

Technische Mitteilung	SG 10/02	Juni 2023	
Brandschutz	TM 09/002		
Brandschutzanforderungen an Balkone Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse vorkragender Bauteile			Nordrhein-Westfalen

Die Bauordnung stellt keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse auskragender Bauteile von Vorbaukonstruktionen, wie Balkone, die weder Aufenthaltsräume aufnehmen noch als erster baulicher Rettungsweg oder notwendiger Flur dienen. Es handelt sich hier zwar um tragende, aber nicht um raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen, womit sie nicht denselben Anforderungen wie Geschoßdecken unterliegen. Die Standsicherheitsanforderungen an diese Bauteile beziehen sich nur auf die „Kaltbemessung“.

An die tragenden Pfeiler und Stützen von Balkonen und Balkonanlagen, die vor Außenwänden von Gebäuden errichtet werden, müssen gemäß §27 Abs.1, Satz 3 Nr.2 BauO NRW 2018 im Brandfall keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden.

Die oben genannten Ausführungen gelten nicht für Balkone wie z.B. Laubengänge, die als erster baulicher Rettungsweg bzw. notwendiger Flur erforderlich sind. Hier sind Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer zu stellen.

Hinweis:

Falls die thermischen Trennelemente von Balkonen oder auskragenden Platten Bestandteil des Brandriegels eines WDV-Systems sind, sind ggf. brandschutztechnische Anforderungen an diese Bauteile zu beachten.